



Direktion für Deutschland · Grafenberger Allee 295 · 40237 Düsseldorf  
Telefon: +49-(0)211-8773-0 · Fax: +49-(0)211-8773-333  
[www.chubb.com/germany](http://www.chubb.com/germany)

# **Industriehaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) für Technologie Unternehmen**

**Versicherungsnehmer**

**Es betreut Sie:**

**Ihr Ansprechpartner bei der**



Direktion für Deutschland · Grafenberger Allee 295 · 40237 Düsseldorf  
Telefon: +49-(0)211-8773-0 · Fax: +49-(0)211-8773-333  
www.chubb.com/germany

## Versicherungsschein

Industriehaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT) Nr.

Vermittler

Versicherungsnehmer:

An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein von dem Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt. Der Vertrag gilt als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins nicht auf diese Rechtsfolge (Genehmigungsfiktion) oder nicht auf die Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hinweist.

Versicherungsbeginn

Versicherungsende  
(sofern keine Verlängerung)

Änderungsbeginn

– 0:00 Uhr

– 0:00 Uhr

– 0:00 Uhr

### Versichertes Risiko:

Industriehaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT)  
für Technologie Unternehmen

### Versicherungsumfang:

Es gelten die geschriebenen Bedingungen gemäß Anlage sowie die

- gesetzlichen Bestimmungen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 08.2008)

### Prämienberechnung:

Für die Zeit von bis werden berechnet:

Jahresprämie

€

zzgl. % Versicherungssteuer

€ \_\_\_\_\_

zu zahlender Betrag

€ \_\_\_\_\_

### Ihr betreuender Makler:

Bitte zahlen Sie diesen Betrag an Ihren betreuenden Makler

Datum

Direktion für Deutschland



## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vertragsdaten zur Industrihaftpflichtversicherung (IT).....	II
1. VERSICHERUNGSNEHMER.....	II
2. BETRIEBSBESCHREIBUNG .....	II
3. VERSICHERUNGSSUMME .....	II
4. SELBSTBETEILIGUNG .....	III
5. PRÄMIENBERECHNUNG.....	III
6. MAKLERKLAUSEL.....	V
7. WILLENSERKLÄRUNG.....	V
8. ERGÄNZUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHEIN .....	V
Anhang .....	VI



# Industrihaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT)

ALLGEMEINE VERTRAGSDATEN ZUR INDUSTRIEHAFTPFLICHT- UND VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (IT)

## Allgemeine Vertragsdaten zur Industrihaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT)

### 1. VERSICHERUNGSNEHMER

#### 1.1 Versicherungsnehmer

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle rechtlich unselbständigen Zweig-, Hilfs- sowie Nebenbetriebe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Der Versicherungsschutz für rechtlich selbständige Unternehmen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

### 2. BETRIEBSBESCHREIBUNG

Text

### 3. VERSICHERUNGSSUMME

#### 3.1 Die Versicherungssumme / Versicherungssummen je Versicherungsfall beträgt / betragen

- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden EUR 5.000.000,00
- für IT Vermögensschäden EUR 500.000,00
- für allg Vermögensschäden gemäß Teil II 2.1 und 2.2 EUR 50.000,00

#### 3.2 Im Rahmen der unter Ziffer 3.1 genannten Sachschadenversicherungssumme ist die Höchst-ersatzleistung je Versicherungsfall begrenzt

- für Mietsachschäden an Gebäuden und Räumlichkeiten ohne Ursachenbegrenzung (Teil I 3.4.2.2) auf EUR 1.000.000,00
- für sonstige Mietsachschäden an beweglichen Sachen (Teil I 3.4.2.3) auf EUR 15.000,00
- für sonstige Tätigkeitsschäden (Teil I 3.5.3) auf EUR 50.000,00
  
- für Schäden durch Abwesenheit vor Gericht und Mitarbeiterausfall (Teil I Ziffer 3.14) auf EUR 250.000,00
- für Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen gespeicherten Daten und Dokumenten (Teil II 2.46) auf EUR 100.000,00
- für Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln (Teil II 2.4) auf EUR 50.000,00
- für Medienverluste (Teil III 4.3) auf EUR 10.000,00
- für Rechtsgutverletzungen (Teil V, Ziffer 1.6), Eigenschäden (Teil V, Ziffer 1.7 jeweils auf EUR 250.000,00
- für Honorar und Strafkosten (Teil V, Ziffer 1.8 und Beschaffenheit (Teil V, Ziffer 1.9) jeweils auf EUR 100.000,00
- 

#### 3.3 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der unter Ziffer 3.1 genannten Versicherungssumme.

- 3.4 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für das Umwelthaftpflichtrisiko beträgt pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden EUR 250.000,00
- Diese Versicherungssumme ist begrenzt bei Aufwendungen gemäß Teil IV Ziffer 5 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung auf EUR 50.000,00
- Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der genannten Versicherungssumme und der Versicherungssummenbegrenzung.

#### 4. SELBSTBETEILIGUNG

- 4.1 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall an den versicherten Schadensersatzleistungen bei Personen-, Sach- und allg. Vermögensschäden EUR 500,00 und für Schäden gemäß IT Vermögensschadenhaftpflicht EUR 2.000,00
- Abweichend hiervon beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall an den versicherten Schadensersatzleistungen bei:
- USA/Kanada-Schäden oder dort geltend gemachten Ansprüchen und/oder den damit zusammenhängenden Aufwendungen des Versicherers für Kosten EUR 25.000,00
- 4.2 Für alle Schäden bis zur Höhe der vereinbarten Mindestselbstbeteiligung besteht – abweichend von Ziffer 6.4 AHB – kein Versicherungsschutz.
- 4.3 Ein Serienschaden gemäß diesen Bedingungen gilt hinsichtlich der Berechnung der Selbstbeteiligung als ein Schadenereignis.
- 4.4 Die aufgeführten Selbstbeteiligungen gelten nicht für die privaten Risiken gemäß Bitte Klausel löschen.

#### 5. PRÄMIENBERECHNUNG

- 5.1 Grundlage der Prämienberechnung ist die auf die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 2 entfallende tatsächliche Gesamtumsatzsumme des Versicherungsjahres ohne Mehrwertsteuer aufgerundet auf tausend Euro. Es wird jeweils ein Vorausbeitrag unter Zugrundelegung der für das Vorjahr genannten Werte erhoben.
- Der Umsatz mitversicherter Unternehmen, Niederlassungen etc. ist im Umsatz des Versicherungsnehmers enthalten (konsolidierter Umsatz).
- Die Mindest-/Festprämie unterliegt der Prämienangleichung gemäß Ziffer 15.2 AHB.
- Die Prämien gelten für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 2 und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen – auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen – können eine Prämienneufestsetzung erfordern.
- Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer – abweichend von 13.1 AHB – innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres folgende Informationen bekannt:
- Höhe der Jahresumsatzsumme ohne Mehrwertsteuer und soweit vorhanden
  - Höhe der Jahresumsatzsumme in den jeweiligen Programmländern, insbesondere USA/Kanada,
  - Höhe der auf Arbeitsgemeinschaften (Arge) entfallenden anteiligen Jahresumsatzsumme,
  - Anzahl der versicherungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeuge,
  - Änderungen des Unternehmenscharakters,
  - Änderungen bei mitversicherten Unternehmen, Niederlassungen etc.,
  - sonstige Risikoänderungen, die eine Prämienneufestsetzung erfordern.



## Industrihaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT)

ALLGEMEINE VERTRAGSDATEN ZUR INDUSTRIEHAFTPFLICHT- UND VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (IT)

### 5.2 Die Prämie beträgt zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer und Gebühren

			Festprämie in EUR
Bis Jahresumsatz EUR XXX			0,00

5.3 Soweit über diesen Vertrag im Ausland belegende Risiken des Versicherungsnehmers entweder in vollem Umfang (z. B., als Einschluss in einen Master-Vertrag) oder in Form einer Konditions- oder Summendifferenzdeckung (DIC/DIL) versichert sind, gelten folgende Vereinbarungen zur Behandlung der Versicherungssteuer:

5.3.1 Individuelle Versicherungssteuer kann nur dann auf die einzelnen versicherten ausländischen Risiken berechnet werden, wenn für diese Risiken eine eindeutige Aufteilung der auf die entfallenden Versicherungssummen (bzw. Umsatzanteile) und Prämien nachgewiesen wird. Es gilt grundsätzlich das Belegenheitsprinzip.

- 1) Die Versicherungssteuer für Risiken, die innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz liegen, wird durch die in erhoben und an die entsprechenden ausländischen Finanzbehörden abgeführt.
- 2) Für Risiken, die außerhalb der EU oder der Schweiz liegen, erhebt der Versicherer ausschließlich Prämien ohne Versicherungssteuer. Der Versicherungsnehmer ist verantwortlich, die auf diese Risiken ggf. anfallende Versicherungssteuer bei den zuständigen ausländischen Finanzbehörden anzumelden und abzuführen. Diese Vereinbarung gilt ebenfalls für weitere gesetzliche Abgaben auf Versicherungsprämien.
- 3) Werden die Berechnungsgrundlagen für ausländische Versicherungssteuer von den deutschen Finanzbehörden angezweifelt, abweichend bewertet oder nicht anerkannt und erfolgt hieraus die Verpflichtung des Versicherers zur Nachzahlung von Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben, so hat der Versicherer das Recht, den von den Finanzbehörden festgesetzten Betrag (zzgl. eventuell anfallender Aufwendungen und Zinsen) nachträglich vom Versicherungsnehmer einzufordern, sofern der Versicherungsnehmer die ausländische Versicherungssteuer noch nicht an die dortigen Finanzbehörden abgeführt hat. Die Forderung bezieht sich in diesem Fall maximal auf einen Betrag, der sich in Abhängigkeit der zu diesem Zeitpunkt gültigen Prämie, mit dem Satz der in dem betreffenden Land gültigen Versicherungssteuer errechnet. Eine etwaige Differenz zu dem von der deutschen Finanzbehörde geforderten Betrag übernimmt der Versicherer.

Sofern der Versicherungsnehmer die ausländische Versicherungssteuer bereits abgeführt hat, wird der Versicherer den von den deutschen Finanzbehörden geforderten Betrag vollständig begleichen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer eindeutigen Bestätigung über die bereits geleistete Zahlung im Ausland durch den Versicherungsnehmer.

5.3.2 Sofern eine wirtschaftlich nachvollziehbare Aufteilung der Prämie nicht möglich ist, wird auf alle Prämienanteile die deutsche Versicherungssteuer erhoben und an die Finanzbehörde abgeführt.



## Industrihaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (IT)

ALLGEMEINE VERTRAGSDATEN ZUR INDUSTRIEHAFTPFLICHT- UND  
VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (IT)

### 6. MAKLERKLAUSEL

Die in wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ab und ist daher von dem Versicherer bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

### 7. WILLENSERKLÄRUNG

Der Versicherungsnehmer vertritt alle weiteren Versicherungsnehmer bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen. Er ist dem Versicherer gegenüber alleiniger Prämienschuldner. Im Übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten, rechtlich selbständigen Unternehmen Anwendung.

### 8. ERGÄNZUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHEIN

Die in Teil I aufgeführten AHB-Deckungserweiterungen finden in demselben Umfang und unter Berücksichtigung derselben Versicherungssummenbegrenzungen (Sublimits) und Selbstbeteiligungen auch Anwendung auf diese Umwelthaftpflichtversicherung.

Dies gilt ausdrücklich nicht für solche Deckungserweiterungen, bei denen die Ziffer 7.10 (b) AHB ausdrücklich nicht angewendet wird oder für die im Rahmen dieser Umwelthaftpflichtversicherung besondere Vereinbarungen getroffen wurden.

## Anhang

VERSICHERTE RISIKEN gemäß Teil IV

### 2. RISIKOBAUSTEINE

#### 2.1 WHG-Anlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen – mit Ausnahme von halogenierten Kohlenwasserstoffen (z.B. CKW) und Abfällen (inkl. Altöl), soweit die Gesamtlagermenge 1.000 I/KG nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnis nicht mehr als 60 I/KG beträgt (Kleingebinde)

#### 2.2 UHG-Anlagen

Folgende Risiken sind versichert: keine

#### 2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Folgende Risiken sind versichert: keine

#### 2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Folgende Risiken sind versichert: Keine

#### 2.5 UHG-Anlagen/Pflichtversicherung

Folgende Risiken sind versichert: keine

#### 2.6 Anlagen-Regressrisiko

Vereinbarungsgemäß besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsbeschreibung und Teil III Ziffer 1.3.

#### 2.7 Umweltbasisrisiko

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsbeschreibung gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Vertragsdaten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
1.	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG .....	4
1.1	Versichertes Risiko .....	4
1.2	Mitversicherte Personen .....	4
1.3	Vorsorgeversicherung.....	5
2.	MITVERSICHERUNG NEUER UNTERNEHMEN .....	5
3.	DECKUNGSERWEITERUNGEN .....	6
3.1	Auslandsschäden.....	6
3.2	Vertragshaftung .....	7
3.3	Abwasser- und sonstige Schäden .....	7
3.4	Mietsachschäden .....	8
3.5	Tätigkeitsschäden .....	8
3.6	Strahlenschäden .....	10
3.7	Ansprüche der Versicherten untereinander .....	10
3.8	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften .....	10
3.9	Schiedsgerichtsvereinbarungen .....	11
3.10	Regressverzicht .....	11
3.11	Beauftragung fremder Unternehmen .....	11
3.12	Nachhaftung.....	11
3.13	Gerichtskosten und Mitarbeiterausfall durch Anwesenheit vor Gericht.....	12
4.	NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE.....	12
5.	SONSTIGE VEREINBARUNGEN .....	15
5.1	Kumulklausele.....	15
6.	DATENSCHUTZ .....	16
7.	GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT .....	16
<b>Teil II</b>	<b>Allgemeines Betriebshaftpflichtrisiko .....</b>	<b>17</b>
1.	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG .....	17
2.	DECKUNGSERWEITERUNGEN .....	17
2.1	Vermögensschäden .....	17
2.2	Vermögensschäden – Datenschutz.....	17
2.3	Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe.....	18
2.4	Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln .....	18
2.5	Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen, gespeicherten Daten oder Dokumenten	19
3.	NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE.....	19
<b>Teil III</b>	<b>Produkthaftpflichtrisiko.....</b>	<b>20</b>
1.	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG .....	20
1.1	Versichertes Risiko .....	20
1.2	Montagefolgeschäden.....	20
1.3	Produktumweltrisiko .....	20
2.	VERSICHERTE PRODUKTE UND TÄTIGKEITEN .....	20

3.	PERSONEN- ODER SACHSCHÄDEN AUFGRUND VON SACHMÄNGELN INFOLGE FEHLENS VON VEREINBARTEN EIGENSCHAFTEN .....	21
4.	DECKUNGSERWEITERUNGEN .....	21
4.1	Verlängerung von Verjährungsfristen bei Gewährleistungsansprüchen .....	21
4.2	Strahlenschäden .....	21
4.3	Medienverluste.....	21
4.4	Händlerklausel .....	21
5.	NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE.....	21
5.1	Nicht versichert sind.....	21
5.2	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind.....	22
6.	ZEITLICHE BEGRENZUNG / VORUMSÄTZE.....	23
6.1	Zeitliche Begrenzung .....	23
6.2	Schadenereignisse vor Vertragsbeginn.....	23
6.3	Vorumsätze .....	23
7.	VERSICHERUNGSFALL .....	23
7.1	Versicherungsfall .....	23
7.2	Eintritt des Versicherungsfalles.....	24
8.	SERIENSCHADEN.....	24
9.	ERHÖHUNGEN UND ERWEITERUNGEN DES RISIKOS/NEUE RISIKEN .....	24
Teil IV	<b>Umwelthaftpflichtrisiko .....</b>	<b>25</b>
1.	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG .....	25
1.1	Versichertes Risiko .....	25
2.	UMFANG DER VERSICHERUNG .....	25
2.1	WHG-Anlagen.....	25
2.2	UmweltHG-Anlagen .....	26
2.3	Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen.....	26
2.4	Abwasseranlagen und Einwirkungsrisiko .....	26
2.5	UmweltHG-Anlagen gemäß Anhang 2 .....	26
2.6	Produktumweltrisiko .....	26
2.7	Umweltbasisrisiko .....	26
3.	VORSORGEVERSICHERUNG/ERHÖHUNGEN UND ERWEITERUNGEN .....	27
3.1	Vorsorgeversicherung.....	27
3.2	Erhöhung und Erweiterung .....	27
3.3	Neu hinzugekommene Anlagen und Stoffe im Inland .....	27
3.4	Neu hinzugekommene deklarierungspflichtige Anlagen im Inland.....	27
4.	VERSICHERUNGSFALL .....	28
5.	AUFWENDUNGEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES .....	28
5.1	Versicherte Aufwendungen.....	28
5.2	Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen .....	28
5.3	Verpflichtungen des Versicherungsnehmers .....	28
5.4	Obliegenheitsverletzung .....	28
5.5	Deckungssummenbegrenzung für Aufwendungen.....	29
5.6	Nicht ersatzfähige Aufwendungen .....	29

6.	NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE.....	29
7.	SERIENSCHÄDEN.....	30
8.	NACHHAFTUNG .....	30
9.	VERSICHERUNGSFÄLLE IM AUSLAND .....	31
9.1	Versichertes Risiko .....	31
9.2	Nicht versicherte Tatbestände .....	31
10.	INLÄNDISCHE VERSICHERUNGSFÄLLE VOR AUSLÄNDISCHEN GERICHTEN .....	32
Teil V	IT Vermögensschadenhaftpflicht .....	33
1	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG .....	33
1.1	Versichertes Risiko.....	33
1.2.	Versicherungsfall.....	33
1.3	Nachmeldefrist.....	33
1.4	Schadensereignisse vor Vertragsbeginn.....	33
1.5	Vorumsätze .....	34
1.6	Geltungsbereich .....	34
1.7	Verlängerung von Verjährungsfristen .....	34
1.8	Verletzung von Schutzrechten.....	34
1.9	Eigenschadenversicherung .....	35
1.10	Verschuldensunabhängige Haftung .....	35
2	NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE.....	35
2.1	Nicht versicherte Ansprüche.....	35
2.2	Ausgeschlossene Ansprüche .....	36

## Teil I Allgemeine Bestimmungen

### 1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

#### 1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Bestimmungen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, einschließlich aller betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken.

Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb des Unternehmens (**Allgemeines Betriebshaftpflichtrisiko**) richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Teil I sowie des Teil II dieses Vertrages.

Der Versicherungsschutz für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden (**Produkthaftpflichtrisiko**), richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Teil I sowie des Teil III sowie Teil V (**IT Vermögensschadenhaftpflicht**) dieses Vertrages. Soweit in Teil V nicht anders geregelt, gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß Teil I bzw Ziffern 8-32 der AHB, 08.2008.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen (**Umwelthaftpflichtrisiko**) richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Teil I sowie des Teil IV dieses Vertrages. Abweichend hiervon siehe Teil III Ziffer 1.3, Produktumweltschäden.

#### 1.2 Mitversicherte Personen

##### 1.2.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 1) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich eingegliedeter Leiharbeiter und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches VII handelt, gleiches gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr solcher Ansprüche sind jedoch mitversichert;

- 3) der Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 SGB) und Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl. Diese werden nach der konkreten Aufgabe – unabhängig von ihrer Stellung im Unternehmen – entweder dem Personenkreis gemäß der Ziffer 1) oder Ziffer 2) zugeordnet.

Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshilfskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

- 4) freier Mitarbeiter für Schäden durch Tätigkeiten, die sie im Interesse des Versicherungsnehmers ausüben. Besteht Versicherungsschutz über anderweitige Versicherungen der freien Mitarbeiter, gehen diese jedoch vor;

5) Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

#### 1.2.2 Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),

der dementsprechende Personenkreis (bei ausländischen Firmen).

### 1.3 Vorsorgeversicherung

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen der Ziffer 4.2 AHB haben keine Gültigkeit.

## 2. MITVERSICHERUNG NEUER UNTERNEHMEN

Für rechtlich selbständige Gesellschaften, welche nach Beginn dieses Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder ein versichertes Unternehmen erworben oder gegründet werden ("neue Unternehmen"), besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages beginnend mit Erwerb oder Gründung. Für diese Unternehmen bestehende anderweitige Versicherungen gehen dieser Versicherung vor und werden auf die Leistungen dieser Police angerechnet.

Der Versicherungsschutz wird ausschließlich für Unternehmen gewährt, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50% hält und/oder bei denen er die unternehmerische Führung hat.

Für das Produktrisiko wird ausschließlich Versicherungsschutz im Rahmen der in Ziffer 2 der Allgemeinen Vertragsdaten zur Industrihaftpflichtversicherung aufgeführten Betriebsbeschreibung des Versicherungsnehmers oder eines bereits mitversicherten Unternehmens geboten.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, solche Unternehmen nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres innerhalb eines Monats anzuzeigen und die für die Beitragsberechnung erforderlichen Zahlen dem Versicherer bekannt zu geben.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe des Angebotes keine Einigung über die Prämien und Bedingungen, erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Risikoeintritt. Die Prämien werden rückwirkend ab dem Risikoeintritt erhoben.

Der Versicherungsschutz für Produkte/Leistungen, welche durch das neue Unternehmen vor Erwerb durch den Versicherungsnehmer oder eines versicherten Unternehmens ausgeliefert/erbracht wurden, bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Soweit es sich bei den neuen Unternehmen um solche im Ausland handelt, besteht kein Versicherungsschutz für die Selbstbeteiligung der lokalen Policen. Der Versicherungsschutz für neu hinzukommende Unternehmen in den USA und Kanada bedarf ebenfalls einer besonderen Vereinbarung. Unter USA wird verstanden: Die US-amerikanischen Bundesstaaten, Puerto Rico, die US Virgin Islands sowie sämtliche US-Territorien und -Hoheitsgebiete.

### 3. DECKUNGSERWEITERUNGEN

#### 3.1 Auslandsschäden

3.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

3.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- 1) von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind
  - aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger (ausgenommen der französische Sozialversicherungsträger) solcher Versicherungen, insoweit gilt Ziffer 1.2.1.2) Abs. 2 nicht.
  - wegen Berufskrankheiten. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil VII unterliegen, insoweit gilt Ziffer 1.2.1.2) Abs. 2 nicht;
- 2) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 3) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 4) durch Umweltschäden und Umwelteinwirkungen und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (vgl. Ziffer 7.10 AHB).

3.1.3 Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada und Common Law Ländern (z. B. Australien, Großbritannien) werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.1.4 Für Schadenersatzansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die vor ausländischen Gerichten gelten gemacht werden, gelten die Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 entsprechend.

3.1.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 3.2 Vertragshaftung

### 3.2.1 Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die

- von der Deutsche Bahn AG und/oder ähnlichen Bahnbetrieben gemäß deren üblichen Vertragsbedingungen übernommene gesetzliche Haftpflicht,
- Haftpflicht aus Vereinbarungen im Zusammenhang mit Schienenfahrzeugen, Bahnanlagen (z. B. Anschlussgleisbetrieb, gemietete Grundstücke) und genormten Verträgen über die Benutzung von Hafenanlagen. Hinsichtlich Schäden an Schienenfahrzeugen findet Ziffer 7.6 AHB keine Anwendung, soweit es sich um Be- und Entladeschäden handelt (vgl. Ziffer 3.5.1),
- Haftpflicht aus Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus so genannten Gestattungs- und Einstellverträgen,
- vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber).

### 3.2.2 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

### 3.2.3 Kaufmännische Rügepflicht gemäß § 377 HGB

Soweit der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern Vereinbarungen zur Abänderung von deren gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten gemäß des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer/internationaler Bestimmungen trifft, wird der Versicherer sich nicht auf die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziffer 7.3 AHB berufen, soweit für die der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zu Grunde liegende Lieferung folgende Voraussetzung gegeben sind:

- Die Auslieferung durch den Versicherungsnehmer erfolgt nur nach vorangegangener Qualitätskontrolle auf Basis der mit dem Vertragspartner vereinbarten Parameter. Das Ergebnis der Prüfung ist beim Hersteller zu dokumentieren und aufzubewahren.
- Der jeweilige Abnehmer führt eine Prüfung der empfangenden Lieferungen auf Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden durch. Es besteht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge offener Mängel.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer kein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff, A-Lieferant gemäß VDA im Kfz-Zuliefererbereich) aufrecht erhält oder keine Ausgangskontrolle durchgeführt hat.

### 3.2.4 Freistellung des Zwischen-/Endherstellers

Mitversichert ist abweichend von Ziffer 7.3 AHB die Freistellung der Abnehmer des Versicherungsnehmers wegen Ansprüchen für Schaden aufgrund verschuldensunabhängiger, gegenüber Dritten nicht abdingbarer Haftung, soweit der Versicherungsnehmer für diese Schäden auch unmittelbar haftet und die Freistellung nicht über seine interne Ausgleichspflicht nach § 5 ProdHG, § 426 BGB hinausgeht.

## 3.3 Abwasser- und sonstige Schäden

### 3.3.1 Abwasserschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

### 3.3.2 Sonstige Schäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (2) AHB und Ziffer 7.14 (3) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch Senkungen von Grundstücken, Erd-rutschungen, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

3.3.3 Ausgeschlossen bleiben Schaden durch Umwelteinwirkungen gemäß Ziffer 7.10 AHB, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz gemäß Teil III 1.3 oder Teil IV.

### 3.4 Mietsachschiäden

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen nicht auf den Ausschlussstatbestand gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB berufen.

#### 3.4.1 Mietsachschiäden an Gebäuden und Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschiäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden an gemieteten geliehenen oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) durch Brand, Explosion, Leitungs- und – insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Abwasserschäden.

#### 3.4.2 Sonstige Mietsachschiäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschiäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden an

- 1) gemieteten Räumlichkeiten in Gebäuden und deren Ausstattung anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen;
- 2) gemieteten, geliehenen oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Wohnungen und deren Ausstattung, Produktionsanlagen und dgl.), wenn sie auf andere Ursachen als auf Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser zurückzuführen sind;
- 3) gemieteten, gepachteten und geliehenen Sachen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, an Aufzügen aller Art sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden am Erdreich,
- Schäden, die bei Unternehmen eintreten, die mit dem Versicherungsnehmer durch personal- oder kapitalmäßige Beteiligung verbunden sind.

Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Glas-, sonstige Gebäude- oder Privat-Haftpflichtversicherungen) wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat (Subsidiarität dieser Mietsachschiadendeckung).

3.4.3 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

### 3.5 Tätigkeitsschiäden

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen nicht auf den Ausschlussstatbestand gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB berufen.

### 3.5.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie von Containern durch oder beim Be- und Entladen (einschließlich durch dazu dienendes Bewegen) derselben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht nur Versicherungsschutz, wenn

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

### 3.5.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### 3.5.3 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur und dgl.) entstanden sind,
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat.

Abweichend von Ziffer 7.6 AHB gilt die Beschädigung von fremden Geräten und Werkzeugen sowie Einrichtungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mitversichert, soweit diese zum Zwecke des Be- und Entladens von einem Dritten kurzfristig ausgeliehen und durch Personal des Versicherungsnehmers gebraucht werden,

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Ausgeschlossen hiervon bleiben

- Be- und Entladeschäden (siehe Ziffer 3.5.1),
- Leitungsschäden (siehe Ziffer 3.5.2),
- Montagefolgeschäden (siehe Teil III 1.2).
- Vermögens- und Vermögensfolgeschäden aus Dienst-, Arbeits-, Implementierungs-, Service- und/oder Beratungsleistungen im Hinblick auf Hard- und Software sowie der Telekommunikation. Versicherungsschutz diese sind über Teil V dieses Vertrages versichert.

**Zu Ziffer 3.5.1 bis 3.5.3:**

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche aus Verträgen und Erfüllungersatzansprüche) und Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben unberührt.

Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Garantie-, Montage-, Bauleistungs-, Transportversicherungen) gehen dieser Versicherung vor.

**3.6 Strahlenschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgenapparaten, Laser- und Maserstrahlen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten,
- Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben,
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer und Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

**3.7 Ansprüche der Versicherten untereinander**

**3.7.1 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander**

Eingeschlossen ist – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 AHB – die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches Teil VII handelt,
- Sachschäden sowie
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

**3.7.2 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.4 und 7.5 (3) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

**3.7.3 Ansprüche versicherter Unternehmen untereinander**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.4 (1) und 7.4 (2) AHB – die gesetzliche Haftpflicht der versicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander wegen Personen- und Sachschäden.

Nicht versichert sind:

- Mietsachschäden gemäß 3.4,
- Produktvermögensschäden gemäß Teil III,
- Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß Teil IV.

**3.8 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflichtversicherung aus der Teilnehmer an Arbeits- und Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.

Ausgenommen bleiben Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

### 3.9 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles getroffen wurde und das Verfahren auf der Grundlage westeuropäischer Schiedsgerichtsordnungen (z. B. des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris, Zürich, Genf usw.) oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens i. S. d. §§ 1025 – 1066 ZPO ausgetragen wird.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

### 3.10 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht, soweit weder der Dritte noch eine Person, deren Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss, vorsätzlich gehandelt haben.

### 3.11 Beauftragung fremder Unternehmen

Mitversichert sind die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen (z. B. auch von Transportunternehmen, insoweit – bezüglich des Beauftragungsrisikos – in teilweiser Abänderung von Ziffer 4.11).

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des fremden Unternehmens und seiner Betriebsangehörigen.

### 3.12 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung auch für Schäden, die bis zu fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten, wenn die Ursache in der Laufzeit des Versicherungsvertrages gesetzt wurde.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Eine besondere Prämienvereinbarung über die Nachhaftung ist erforderlich.

### 3.13 Gerichtskosten und Mitarbeiterausfall durch Anwesenheit vor Gericht

Versichert ist, der Lohnausfall wenn nach Weisung der Versicherungsnehmerin eine gemäß Teil I Ziffer 1.2 mitversicherte Person:

- a) zu einer Gerichts- oder Schlichtungsverhandlung als Zeuge geladen ist. Bis zu EUR 500,00 werden je Tag übernommen, wo die Person als Zeuge auszusagen hat,
- b) zu einem Anwaltstermin erscheinen muss, welcher der Verteidigung eines anhängigen Schadenfalles-, zwecks Vorbereitung oder Ausfertigung einer Zeugenaussage dient. Es werden bis zu EUR 100,00 je Stunde, analog der Stundenzahl, die der Anwalt für diesen Termin in Rechnung stellt, übernommen,
- c) aufgrund Notwendigkeit einer seitens des Rechtsbeistandes einberaumten Konferenz oder einem anderen Termin zugegen sein muss. Es werden bis zu EUR 100,00 je Stunde, analog der Stundenzahl, die der Anwalt für diesen Termin in Rechnung stellt, übernommen,
- d) bei Gerichts- oder Schlichtungsverhandlungen als Beobachter oder Beisitzer zu erscheinen hat. Es werden bis zu EUR 100,00 je Stunde; analog der Stundenzahl, die der Anwalt für diesen Termin in Rechnung stellt, für maximal eine Person pro Tag übernommen.

## 4. NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 1) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) nach dem 1. Januar 1978 - im bisherigen Geltungsbereich des AMG der ehemaligen DDR ab 3. Oktober 1990 - an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i.S. von § 4 Abs.18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 2) wegen Personenschäden, die auf eine klinische Prüfung zurückzuführen sind; und zwar unabhängig davon, ob die klinische Prüfung im In- oder Ausland einer Versicherungspflicht unterliegt oder nicht;
- 3) wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden/Mängeln an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 4) wegen Schäden aus der Vergabe von Lizenzen sowie der Überlassung von Know-how wegen Schäden oder Mängeln an Sachen, die unter Verwendung der Lizenz bzw. unter Ausnutzung des Know-how hergestellt wurden;
- 5) wegen Schäden an Kommissionsware;
- 6) wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

- 7) wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe (auch Bauschutt)
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage/Deponie oder
  - unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage/Deponie oder seines Personals oder
  - unter Nichtbeachtung von dem Gewässer- und Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, Auflagen an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen und Verfügungen oder
  - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder
  - die nicht auf einer behördlich genehmigten Abfallentsorgungsanlage/Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz zwischen- oder endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.
- Soweit der Versicherungsnehmer sich zur Abfallentsorgung eines Dritten (§ 16 KrW-AbfG) bedient, gilt dieser Ausschluss nur, wenn der Versicherungsnehmer hinsichtlich der Auswahl oder Überwachung des Dritten grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat;
- 8) wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen und explosiblen Stoffen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben;
- 9) Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 10) wegen Bergschäden (zum Begriff des Bergschadens vgl. § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt, sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 11) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (Kfz) oder Kraftfahrzeuganhängers, Wasserfahrzeugs oder Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;
- 12) wegen Schäden aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, sowie die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder für den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,
- und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
- Raumfahrzeuge, Raketen und Satelliten gelten als Luftfahrzeuge i.S. dieser Bestimmung;
- 13) wegen Schäden aus dem Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Fernleitungen (so genannte Pipelines);
- 14) wegen Schäden aus dem Besitz oder Betrieb von Landeplätzen für Luftfahrzeuge aller Art;
- 15) wegen Personenschäden, die im Zusammenhang mit Tabak, Tabakprodukten oder tabakhaltigen Produkten stehen sowie Produkten, die im Zusammenhang mit Tabak (z. B. Pfeifen, Filter, Papier) verwendet werden;

- 16) wegen Personenschäden durch lungengängige Stäube (z. B. Quarz- und Kohlenstaub) und Fasern (z. B. Stein- und Glaswolle);
- 17) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 18) wegen Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar durch einen terroristischen Akt verursacht oder mitverursacht worden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob irgendein anderer Grund oder irgendein anderes Ereignis mit zum Schaden beigetragen hat und ungeachtet etwaiger anders lautender Bestimmungen. Terroristischer Akt im Sinne dieser Klausel ist eine Handlung, die die Anwendung oder Androhung von Gewalt einschließt, aber nicht auf sie begrenzt ist und die von Personen oder Personengruppen begangen wird, die eigenständig oder im Auftrag oder in Verbindung mit irgendeiner Organisation oder Regierung aus politischen, religiösen, ethnischen, ideologischen oder ähnlichen Gründen, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Furcht zu versetzen, handeln.
- Ausgeschlossen sind außerdem Schäden jeglicher Art, die durch Handlungen unmittelbar oder mittelbar verursacht oder mitverursacht worden sind, die terroristische Akte kontrollieren, verhindern oder unterdrücken sollen oder sonst in irgendeiner Weise mit irgendeinem terroristischen Akt zusammenhängen.
- Macht der Versicherer diesen Ausschluss geltend, obliegt der Beweis des Gegenteils dem Versicherungsnehmer.
- Sollte ein Teil dieser Klausel für nichtig oder nicht rechtswirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Teile dieser Klausel ohne Einschränkung rechtswirksam und in Kraft;
- 19) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 20) wegen Schäden aus Planung, Herstellung, Lieferung, Transport, Bau, Montage, Wartung, Instandhaltung von Teilen für oder dem Betrieb von Off-shore Risiken;
- 21) Ansprüche wegen Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit
- HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen oder PCB oder PCB-haltigen Substanzen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) sowie die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW),
  - mit halogenierten Dibenzodioxinen, Diberizofuranen oder sie enthaltenden Substanzen,
  - Schaum aus Harnstoff-Formaldehyd und/oder Produkten, die diesen Stoff enthalten,
  - Schimmelbildung (mold), Pilzen und Mehltauen in Gebäuden,
  - Blei,
  - Latex, Erzeugnissen aus Latex oder Gesamtprodukten, die Latex enthalten,
  - elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern/Wellen (EMF);
- 22) wegen Personenschäden durch Mangandämpfe (z. B. Schweißdrähte) Manganstäube oder Verbindungen die Bestandteile von Mangan enthalten;
- 23) wegen Schäden aus Infektionen mit Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (z. B. HIV, HTLV III-Viren) und wegen Schäden aus Diagnostika/Therapeutika bzgl. AIDS;
- 24) wegen Schäden aus dem Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen, sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 25) wegen Schäden aus der Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Silikonimplantaten;
- 26) wegen Schäden aus der Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Antikonzeptiva (hormonelle Verhütungsmittel und Ultra-Uterine-Devices), Diethylstilbestrol, L-Tryptophan;
- 27) wegen Schäden durch Bovine Spongiform Encephalopathy (BSE);

28) wegen Schäden aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung,
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing,
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken,
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen,
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV,
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht;

29) wegen Schäden aus

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

## 5. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

### 5.1 Kumulklausel

Werden die Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen) aus Versicherungsfällen, die

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen

in Anspruch genommen und besteht Versicherungsschutz

- aus separaten Versicherungsverträgen bei der CHUBB Gruppe oder deren Fronting-Partnern (nachfolgend „CHUBB“ genannt) oder
- für einen Teil oder Teile dieser Versicherungsfälle nach Teil I in Verbindung mit Teil II bis Teil V dieses Vertrages
- 

so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Es findet keine Addition der Versicherungssummen aus den einzelnen Versicherungen statt. Die Gesamtleistung der CHUBB aus diesen Versicherungen ist auf die höchste der von der CHUBB in einer der Versicherungen gezeichneten Vertragsversicherungssummen bzw. im Beteiligungsgeschäft den höchsten gezeichneten Anteil einer Vertragsversicherungssumme begrenzt. Bei gleichen Versicherungssummen steht diese maximal einmal zur Verfügung.

Die unabhängig von den pro Versicherungsfall geltenden Versicherungssummen in den einzelnen Versicherungen festgelegten Jahreshöchstersatzleistungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Zahlungen aus den separaten Versicherungsverträgen werden entsprechend dem Verhältnis der in den Verträgen zu Verfügung gestellten Versicherungssummen zueinander aufgeteilt.

Eine aus Grund- (auch Lokalverträge) und Summenanschluss- oder Summendifferenzdeckung bestehende Versicherung gilt als eine Versicherungssumme im Sinne dieser Bestimmung.

Sofern die in den jeweiligen Versicherungen gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

## 6. DATENSCHUTZ

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Prämien, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den GDV (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass die Versicherer der CHUBB-Gruppe und deren Fronting-Partner, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter weitergeben.

## 7. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDENES RECHT

Für Streitigkeiten bezüglich der Auslegung des Bedingungsumfanges dieses Vertrages wird als ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für im Ausland ansässige mitversicherte Unternehmen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

## Teil II Allgemeines Betriebshaftpflichtrisiko

### 1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seiner betrieblichen Tätigkeit, soweit es sich nicht um ein Produkthaftpflichtrisiko gemäß Teil III oder um ein Umwelthaftpflichtrisiko gemäß Teil IV handelt.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Allgemeinen Bestimmungen gemäß Teil I sowie den folgenden zusätzlichen Bestimmungen.

### 2. DECKUNGSERWEITERUNGEN

#### 2.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen,
- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen),
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue, Unterschlagung, Betrug, Bestechung und Preisabsprachen,
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, des Kartell- oder Wettbewerbsrechts sowie aus Verstößen gegen vergaberechtliche Bestimmungen,
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen (dem gleichgestellt sind Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeiten),
- der Vergabe von Lizenzen,
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und –veranstaltung,
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung,
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
- der Inanspruchnahme von Aufsichtsräten, Beiräten, Vorständen, Gesellschaftern oder leitender Mitarbeiter des Unternehmens wegen fehlerhafter Unternehmensführung, insbesondere nach § 93 Aktiengesetz sowie § 43 GmbH-Gesetz,
- der Verletzung von vertraglichen Geheimhaltungsvereinbarungen.

#### 2.2 Vermögensschäden – Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

### 2.3 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 2.2 AHB und Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen sowie von Besuchern (Belegschaftshabe), sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das sich auf dem versicherten Betriebsgrundstück ereignet hat oder durch eine betriebliche Tätigkeit ermöglicht worden ist.

Ist der entstandene Schaden durch eine andere Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z. B. Einbruch-, Diebstahl- Kaskoversicherung) gedeckt, ist eine Ersatzpflicht aus diesem Vertrag ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind weiterhin Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Schmuck, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

### 2.4 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln

Mitversichert ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und abweichend von 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln bzw. Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf

- die Kosten der notwendigen Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen, sowie vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und eines Objektschutzes von bis zu 14 Tagen, gerechnet von dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde,
- Ansprüche aufgrund des Abhandenkommens von in den Gebäuden befindlichen Sachen desjenigen, dessen Schlüssel bzw. Codekarte der Versicherungsnehmer erhalten hat.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden (z. B. Einbruch) sowie die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

## 2.5 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen, gespeicherten Daten oder Dokumenten

Mitversichert ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und abweichend von 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen, gespeicherten Daten und Dokumenten (auch in elektronischer Form), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf

- die gesetzliche Haftpflicht wegen in Europa vorkommender Versicherungsfälle (abweichend von Teil I, Ziffer 3.1),

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß, allmählicher Verschlechterung und übermäßiger Beanspruchung auch durch Nagetiere, Ungeziefer,
- Schäden, die bei Unternehmen eintreten, die mit dem Versicherungsnehmer durch personal- oder kapitalmäßige Beteiligung verbunden sind,
- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden,
- gespeicherte Daten und Dokumenten (auch in elektronischer Form), von Unternehmen und Firmen aus der Finanzwirtschaft (z. B. Banken, Börsen, Versicherung, etc...).

**Soweit andere Versicherungen bestehen wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.**

## 3. NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- 1) bei Sprengungen wegen Sachschäden, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen;
- 2) bei Abbruch- und Einreißarbeiten sowie beim Baumfällen wegen Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der halben Höhe des abzubrechenden Bauwerkes bzw. der gesamten Höhe des zu fallendes Baumes entspricht;
- 3) aus dem Besitz und/oder Betrieb von Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen. Die kurzfristige Zwischenlagerung auf Grundstücken des Versicherungsnehmers ist jedoch mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden durch Umweltschäden und Umwelteinwirkungen und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Ziffer 7.10 AHB).

## Teil III Produkthaftpflichtrisiko

### 1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

#### 1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Allgemeinen Bestimmungen gemäß Teil I sowie den folgenden zusätzlichen Bestimmungen.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

#### 1.2 Montagefolgeschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen,
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

#### 1.3 Produktumweltrisiko

Abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB besteht im Umfang von Teil III dieses Vertrages Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen, die aus durch vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse (auch Abfälle), erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen resultieren. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt. Diese Erweiterung gilt – abweichend von Teil I 3.1 – ausschließlich für Deutschland.

Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaften oder Organisationen jeglicher Art, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der USA oder die de facto in den USA bestehen, sowie gesetzliche Haftpflichtansprüche, die vor amerikanischen Gerichten geltend gemacht werden.

### 2. VERSICHERTE PRODUKTE UND TÄTIGKEITEN

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in den Allgemeinen Vertragsdaten zur Industrihaftpflichtversicherung unter der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

### 3. PERSONEN- ODER SACHSCHÄDEN AUFGRUND VON SACHMÄNGELN INFOLGE FEHLENS VON VEREINBARTEN EIGENSCHAFTEN

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und Ziffer 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

### 4. DECKUNGSERWEITERUNGEN

#### 4.1 Verlängerung von Verjährungsfristen bei Gewährleistungsansprüchen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vertragliche Verlängerung von gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit es sich um eine Verlängerung auf maximal fünf Jahre nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse, nach Abschluss der Arbeiten oder nach Ausführung der Leistung durch den Versicherungsnehmer handelt.

#### 4.2 Strahlenschäden

Werden gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) verwendet, ohne dass dies vom Versicherungsnehmer vorhersehbar war oder sein konnte, wird ich der Versicherer nicht auf 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden, die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen sowie für Schäden, die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

#### 4.3 Medienverluste

Mitversichert ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder gewartete mangelhafte Behälter zur Lagerung oder Beförderung von Flüssigkeiten oder Gasen, soweit die Ansprüche auf Ersatz des Wertes der ausgetretenen Stoffe gerichtet sind. Für weitergehende Ansprüche besteht kein Versicherungsschutz.

#### 4.4 Händlerklausel

Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis, weil der Geschädigte die Produkte des Versicherungsnehmers über einen Händler bezogen hat und ist deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben, so wird sich der Versicherer, insoweit abweichend von § 1 AHB, bei den Kosten gemäß Teil III Ziffer 4.1 bis 4.5 der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung dann nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn

der Schaden nachweislich auf die fehlerhafte Leistung / das fehlerhafte Produkt des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist, und

der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadenfall ausdrücklich wünscht, und

es sich um einen Kaufvertrag handelt, und

der in Anspruch genommene Händler das mangelhafte Produkt direkt vom Versicherungsnehmer erhalten hat, und

der Versicherungsnehmer ohne Einschaltung des Händlers gegenüber dem Geschädigten unmittelbar haften würde.

### 5. NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE

#### 5.1 Nicht versichert sind

- 5.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 3 ausdrücklich mitversichert sind,
- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
  - b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
  - c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geduldeten Erfolges;
  - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

- 5.1.2 im Rahmen der Versicherung ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern Ziffer V ausdrücklich mitversichert sind;

## 5.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- 5.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen des Ziffer 3 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 5.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 5.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;
- 5.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie den schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 5.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.
- Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;
- 5.2.6 Ansprüche aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren, Tätigkeiten, (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;
- 5.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

5.2.8 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Kosten sämtlicher Art, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

## 6. ZEITLICHE BEGRENZUNG / VORUMSÄTZE

### 6.1 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Versicherungsfälle, die unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten, dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

### 6.2 Schadenereignisse vor Vertragsbeginn

6.2.1 Abweichend von Ziffer 1.1 AHB wird Versicherungsschutz gewährt für vor Beginn dieses Vertrages eingetretene Schadenereignisse, für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich aufgrund einer im Vorvertrag enthaltenen Nachmeldefrist keine Deckung zu gewähren hat.

6.2.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf Schadenereignisse, die dem Versicherungsnehmer bei Beginn dieses Vertrages weder bekannt waren noch bekannt sein mussten. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Schadenereignisse, die aus bei Vertragsbeginn bereits bekannten Umständen resultieren.

6.2.3 Versicherungsschutz wird entsprechend dem Deckungsumfang des Vorvertrages gewährt. Geht der Deckungsumfang des Vorvertrages über den des vorliegenden Vertrages hinaus, wird der Versicherungsschutz entsprechend dem Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages gewährt.

6.2.4 Versicherungsschutz wird entsprechend dem Deckungsumfang des Vorvertrages gewährt. Geht der Deckungsumfang des Vorvertrages über den des vorliegenden Vertrages hinaus, wird der Versicherungsschutz entsprechend dem Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages gewährt.

6.2.5 Der Versicherungsschutz ist auf die Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres begrenzt, in dem der Vorvertrag endet, maximal aber auf die Höhe der Versicherungssumme des ersten Versicherungsjahres dieses Vertrages.

6.2.6 Es gilt die Selbstbeteiligung des Vorvertrages, mindestens jedoch die Selbstbeteiligung des vorliegenden Vertrages.

6.2.7 Solche Schadenereignisse werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme dieses Vertrages angerechnet.

6.2.8 Die Kopie der Police des unmittelbaren Vorversicherers gilt als Bestandteil dieses Vertrages.

### 6.3 Vorumsätze

Für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert / ausgeführt wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

## 7. VERSICHERUNGSFALL

### 7.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB. ist es für den Versicherungsfall – abweichend von 1.1 AHB – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

## 7.2 Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsfall tritt ein bei:

- 7.2.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- 7.2.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- 7.2.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- 7.2.4 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung
- 7.2.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welchem Schadenzeitpunkt die Regelung in Zusammenhang steht;
- 7.2.6 bei vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher o.g. Punkte eine Überprüfung in Zusammenhang steht.

## 8. SERIENSCHADEN

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie),  
gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Für die Höchstersatzleistung sind die zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen und Selbstbeteiligungen maßgeblich. Änderungen gelten insoweit nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

Für die Höchstersatzleistung sind die zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen und Selbstbeteiligungen maßgeblich. Änderungen gelten insoweit nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Teilweise abweichend von Ziffer 1.1 AHB bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Schadenereignisse solcher Serien, deren erstes Schadenereignis während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Schadenereignisse dieser Serien.

Der Versicherungsschutz für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle erlischt jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer für die betroffenen Versicherungsfälle anderweitig Versicherungsschutz erwirbt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

## 9. ERHÖHUNGEN UND ERWEITERUNGEN DES RISIKOS/NEUE RISIKEN

Der Versicherungsnehmer hat

- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 3.1 (3) AHB),
- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1 und 4 AHB)

zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffer 13.1 und Ziffer 4.1 AHB – unverzüglich anzuzeigen.

## Teil IV Umwelthaftpflichtrisiko

### 1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

#### 1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von Ziffer 10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die im Anhang der Allgemeinen Vertragsdaten zur Industrihaftpflichtversicherung aufgeführten Risiken.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaften oder Organisationen jeglicher Art, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der USA oder die de facto in den USA bestehen, sowie gesetzliche Haftpflichtansprüche, die vor amerikanischen Gerichten geltend gemacht werden.

Unter USA wird verstanden: Die US-amerikanischen Bundesstaaten, Puerto Rico, die US Virgin Islands sowie sämtliche US-Territorien und -Hoheitsgebiete.

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstehenden Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls für den Ersatz solcher Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder solcher gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche bestehen, die aus Maßnahmen vor Eintritt eines Versicherungsfalles zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens resultieren, soweit – hierfür auch ohne Bestehen einer Haftung nach dem Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits Versicherungsschutz im Rahmen dieser Umwelt-Haftpflichtversicherung bestehen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Allgemeinen Bestimmungen gemäß Teil I, den Bestimmungen zum Allgemeinen Betriebsstättenrisiko gemäß Teil II nicht jedoch für Vermögensschäden gemäß Teil II Ziffer 2.1 und 2.2 sowie den folgenden zusätzlichen Bestimmungen.

### 2. UMFANG DER VERSICHERUNG

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Anhang der Allgemeinen Vertragsdaten zur Industrihaftpflichtversicherung aufgeführten Risiken. Der Anhang ist Bestandteil des Vertrages. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 bis 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

#### 2.1 WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

### 2.2 UmweltHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

### 2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

### 2.4 Abwasseranlagen und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

### 2.5 UmweltHG-Anlagen gemäß Anhang 2

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

### 2.6 Produktumweltrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Ist der Versicherungsnehmer im Einzelfall vorübergehend haftungsrechtlich Inhaber einer von ihm im Auftrag Dritter zur errichtenden Anlage gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 (Inbetriebnahme und/oder Probetrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken), so besteht hierfür Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14. (1) AHB findet insoweit keine Anwendung. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

Vereinbarungsgemäß besteht Versicherungsschutz gemäß Teil III 1.3 (Produktumweltrisiko).

### 2.7 Umweltbasisrisiko

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.1 bis 2.5 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

#### Zu Ziffer 2.1 bis 2.5 und 2.7:

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 und 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### **3. VORSORGEVERSICHERUNG/ERHÖHUNGEN UND ERWEITERUNGEN**

#### **3.1 Vorsorgeversicherung**

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffer 2.1 bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung. Abweichend hiervon ist der Versicherungsschutz für neue Risiken gemäß Ziffer 2.1, 2.3 und 2.4 nachstehend abschließend geregelt.

#### **3.2 Erhöhung und Erweiterung**

Ziffer 3.1(2) und 3.2 AHB – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziffer 2.1 bis 2.6 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken.

##### **Zu Ziffer 3.1 und 3.2:**

Bei Indeckungnahme neuer Risiken, von Risikoerhöhungen und -erweiterungen gelten die Ziffer 6.3) und 6.4) mit der Maßgabe entsprechend, dass auf den Zeitpunkt der Vertragsänderung abzustellen ist.

#### **3.3 Neu hinzugekommene Anlagen und Stoffe im Inland**

Versicherungsschutz für neu hinzugekommene Anlagen im Inland gemäß Ziffern 2.1 und 2.4 (einschließlich des Einwirkungs- und Einleitungsrisikos) sowie für neu hinzukommende Stoffe im Inland besteht ab Eintritt des neuen Risikos unter der Voraussetzung, dass diese Anlagen und Stoffe spätestens drei Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit ab Eintritt des Risikos angezeigt werden.

#### **3.4 Neu hinzugekommene deklarierungspflichtige Anlagen im Inland**

Versicherungsschutz für neu hinzugekommene deklarierungspflichtige Anlagen im Inland gemäß Ziffer 2.3 besteht ab Eintritt des neuen Risikos für maximal zwölf Monate unter der Voraussetzung, dass diese Anlagen spätestens drei Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit ab Eintritt des Risikos angezeigt werden.

Diese Vorsorgeregelung findet nur insoweit Anwendung, wenn es sich um neue deklarierungspflichtige Anlagen innerhalb des bisher versicherten Betriebes handelt. Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit neuen zu versichernden Unternehmen oder Betriebsstätten, die der Versicherungsnehmer oder ein bereits mitversichertes Unternehmen nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt.

##### **Zu Ziffer 3.3 und 3.4:**

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe des Angebotes keine Einigung über die Prämien und Bedingungen, erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Risikoeintritt. Die Prämien werden rückwirkend ab dem Risikoeintritt erhoben.

Ansprüche wegen bei Risikoeintritt bereits eingetretener Umwelteinwirkungen oder eingetretener Schäden sind nicht versichert.

Für die Erweiterungen gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 gelten die für Teil IV Umwelthaftpflichtrisiko vereinbarten Versicherungssummen gemäß den Allgemeinen Vertragsdaten zur Industrihaftpflichtversicherung.

#### 4. VERSICHERUNGSFALL

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

#### 5. AUFWENDUNGEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

##### 5.1 Versicherte Aufwendungen

5.1.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
- oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

##### 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen

Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

##### 5.3 Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

##### 5.4 Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

#### 5.5 Deckungssummenbegrenzung für Aufwendungen

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag gemäß der Allgemeinen Vertragsdaten zur Industrihaftpflichtversicherung je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen gemäß den Allgemeinen Vertragsdaten zur Industrihaftpflichtversicherung den dort ausgewiesenen Betrag selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

#### 5.6 Nicht ersatzfähige Aufwendungen

Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

### 6. NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE

In Ergänzung zu Teil I Ziffer 4 gilt:

Nicht versichert sind, wobei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 5 wie Ansprüche wegen Schäden behandelt werden,

- 1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
- 2) Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.  
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- 3) Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- 4) Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 5) Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 6) Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

- 7) Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht);
- 8) Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;
- 9) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 10) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

## 7. SERIENSCHÄDEN

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

## 8. NACHHAFTUNG

- 1) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
  - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 2) Ziffer 1) gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 9. VERSICHERUNGSFÄLLE IM AUSLAND

### 9.1 Versichertes Risiko

9.1.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage im Sinne der Ziffer 2.1 bis 2.5 zurückzuführen sind,
- die auf eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 2.7 zurückzuführen sind,
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten, wenn Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.7 vereinbart wurde.

9.1.2 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen und Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.7 vereinbart wurde.

#### Zu Ziffer 9.1.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

9.1.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

### 9.2 Nicht versicherte Tatbestände

9.2.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 1) von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind
  - aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger (ausgenommen der französische Sozialversicherungsträger) solcher Versicherungen; insoweit gilt Teil I Ziffer 1.2.1.2) Abs. 2 nicht.
  - wegen Berufskrankheiten. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil VII unterliegen.
- 2) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 3) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

9.2.2 Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaften oder Organisationen jeglicher Art, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der USA oder die de facto in den USA bestehen, sowie gesetzliche Haftpflichtansprüche, die vor amerikanischen Gerichten geltend gemacht werden.

Unter USA wird verstanden: Die US-amerikanischen Bundesstaaten, Puerto Rico, die US Virgin Islands sowie sämtliche US-Territorien und -Hoheitsgebiete.

**Zu Ziffer 9.1 und 9.2:**

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils geltendem Recht. Für die Definition des Anlagenbegriffes ist deutsches Recht maßgeblich.

**10. INLÄNDISCHE VERSICHERUNGSFÄLLE VOR AUSLÄNDISCHEN GERICHTEN**

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, gelten die Ziffern 9.1.3 bis 9.2 entsprechend.

## Teil V IT Vermögensschadenhaftpflicht Versicherung

### 1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

#### 1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist die Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers, soweit es sich um Vermögensschäden Dritter und die daraus entstehenden weiteren Schäden (Folgeschäden) handelt, die aus Leistungen im Rahmen des versicherten Betriebscharakters, nämlich

- a) hergestellter und/oder gelieferter Hard- und/oder Software oder
- b) Dienst-, Arbeits-, Implementierungs-, Service- und/oder Beratungsleistungen im Hinblick auf Hard- und Software resultieren.

Schäden an Software bzw. durch Datenverlust werden wie Vermögensschäden behandelt. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im gleichen Umfang auch auf die mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.

#### 1.2 Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten).

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

#### 1.3 Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Versicherungsfälle, die unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten, dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

#### 1.4 Schadenereignisse vor Vertragsbeginn

- 1.4.1 Abweichend von Ziffer 1.4 wird Versicherungsschutz gewährt für vor Beginn dieses Vertrages eingetretene Schadenereignisse, für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich aufgrund einer im Vorvertrag enthaltenen Nachmeldefrist keine Deckung zu gewähren hat.
- 1.4.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf Schadenereignisse, die dem Versicherungsnehmer bei Beginn dieses Vertrages weder bekannt waren noch bekannt sein mussten. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Schadenereignisse, die aus bei Vertragsbeginn bereits bekannten Umständen resultieren.
- 1.4.3 Versicherungsschutz wird entsprechend dem Deckungsumfang des Vorvertrages gewährt. Geht der Deckungsumfang des Vorvertrages über den des vorliegenden Vertrages hinaus, wird der Versicherungsschutz entsprechend dem Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages gewährt.
- 1.4.4 Versicherungsschutz wird entsprechend dem Deckungsumfang des Vorvertrages gewährt. Geht der Deckungsumfang des Vorvertrages über den des vorliegenden Vertrages hinaus, wird der Versicherungsschutz entsprechend dem Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages gewährt.

- 1.4.5 Der Versicherungsschutz ist auf die Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres begrenzt, in dem der Vorvertrag endet, maximal aber auf die Höhe der Versicherungssumme des ersten Versicherungsjahres dieses Vertrages.
- 1.4.6 Es gilt die Selbstbeteiligung des Vorvertrages, mindestens jedoch die Selbstbeteiligung des vorliegenden Vertrages.
- 1.4.7 Solche Schadenereignisse werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme dieses Vertrages angerechnet.
- 1.4.8 Die Kopie der Police des unmittelbaren Vorversicherers gilt als Bestandteil dieses Vertrages.

#### 1.5 **Vorumsätze**

Für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert / ausgeführt wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

#### 1.6 **Geltungsbereich**

Es besteht weltweit Versicherungsschutz nach jeweils geltendem Recht.

Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada und anderen Staaten, in denen Common Law gilt (Ländern (z. B. Australien, Großbritannien, Irland, Neuseeland) werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, welche durch die Abwehr eines Haftpflichtanspruchs entstehen, sowie Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 1.7 **Verlängerung von Verjährungsfristen bei Gewährleistungsansprüchen**

Eingeschlossen ist die vertragliche Verlängerung von gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit es sich um eine Verlängerung auf maximal fünf Jahre nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse, nach Abschluss der Arbeiten oder nach Ausführung der Leistung durch den Versicherungsnehmer handelt.

#### 1.8 **Verletzung von Schutzrechten**

Mitversichert sind im Rahmen des versicherten Betriebscharakters gesetzliche Haftpflichtansprüche, aufgrund Verstoßes die daraus hergeleitet werden, dass von Produkten oder Leistungen des Versicherungsnehmers mit einem Rechtsmangel behaftet sind. Hierunter fallen Schäden aus der Verletzung von

- gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Markenrecht) und Urheberrechte, mit Ausnahme des Patentrechts, -, Marken-,
- Namens- oder Persönlichkeitsrechten oder,
- Wettbewerbsrecht.

Dies gilt nur, wenn eine von dem Versicherungsnehmer vorab in Auftrag gegebene Überprüfung durch Fachkräfte zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht vorliegt.

### 1.9 Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) des Versicherungsnehmers, die dieser im Vertrauen auf und zwecks Erfüllung eines Vertrags getätigt hat, wenn diese wegen eines rechtmäßigen Rücktritts des Vertragspartners vom Vertrag fehlschlagen.

Dies gilt nur, wenn der Grund für den Rücktritt nicht in einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehleinschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen durch den Versicherungsnehmer beruht.

Versicherungsschutz unter 1.9 wird nur dann gewährt, wenn der Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Vertragspartner gemäß Abs. 1 nach dem Beginn der ersten Versicherungsperiode vorliegenden Versicherungsvertrags abgeschlossen worden ist.

### 1.10 Beschaffenheit verschuldensunabhängige Haftung

Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche aus verschuldensunabhängiger Haftung wegen des Abweichens von innerhalb des versicherten Betriebscharakters erbrachten Leistungen (im Rahmen eines Service Level Agreements) von einer vereinbarten Leistungsbeschreibung/Beschaffenheit.

## 2 NICHT VERSICHERTE TATBESTÄNDE

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, besteht im Hinblick auf die nachfolgend genannten Ausschlüsse ebenfalls kein Versicherungsschutz für Folgeschäden.

### 2.1 Nicht versichert sind Ansprüche

- 1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- 2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können. Dies gilt nicht für Mängelbeseitigungsnebenkosten. Mängelbeseitigungsnebenkosten sind Kosten, die erforderlich sind, die mangelhafte Leistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen. Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind nicht gedeckt die Kosten für die Beseitigung des Mangels an der Leistung selbst;
- 3) aus Verzögerung der Leistung wegen grob fahrlässig verursachter fehlerhafter Leistungseinschätzung oder Zeitplanung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines veränderten Leistungsumfanges im Hinblick auf das zu erfüllende Gesamtwerk;
- 4) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges. Versichert sind jedoch die hieraus entstehenden Folgeschäden;
- 5) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
- 6) auf Ersatz von Straf- und/oder Bußgeldzahlungen oder wegen Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 7) wegen Schäden an Kommissionsware;
- 8) wegen Schäden, aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges (einschließlich entgangener Gewinn). Das gilt insbesondere für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg;
- 9) wegen Schäden durch aufgrund der Anlagen von Vermögen und Vermögensberatung, entgangener Gewinn oder Kursverluste, soweit diese Einbussen auf äussere Einflüsse, wie Wertschwankungen oder Kursverluste an jeglichen Märkten wie z.B. Aktienmarkt, Devisenmarkt, Rohstoffmarkt zurückzuführen sind.

- 10) wegen Schäden aus einem Unterlassen der von Softwarepflege oder Hardwarewartung, sowie die sich hieraus ergebenden Vermögensschäden. Ziffer 1.10 bleibt unberührt.  
Mitversichert gilt ist die Abwehr entsprechender unberechtigter Ansprüche;
- 11) aufgrund einer Haftung wegen Garantiezusagen. Ziffer 1.10 bleibt unberührt;
- 12) wegen Schäden aufgrund des Verlusts, Diebstahls oder der Beschädigung von Geld oder anderen Zahlungsmittel, sowie Wertpapieren. Als Wertpapiere gelten insbesondere Aktien, Stellvertreterzertifikate, Zins-, Anteils- und Genussscheine, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen und Optionsscheine. Als Geld, andere Zahlungsmittel oder Wertpapier gelten auch Daten, welche in elektronischen Prozessen an deren Stelle treten.

## 2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 1) wegen Schäden an und/oder Abhandenkommen von gemieteten, geliehenen, gepachteten, geleasteten oder im speziellen Verwahrungsverhältnis befindlichen fremden Sachen, auch Software und Daten. Versichert sind jedoch die hieraus entstehenden Folgeschäden;
- 2) wegen Schäden, für die im Rahmen eines anderen Vertrages (z. B. Betriebshaftpflichtversicherung, Montageversicherung usw.) zugunsten des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz besteht;
- 3) wegen Schäden an den vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder implementierten Produkten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Implementierung liegenden Ursache;
- 4) wegen Schäden aus vorsätzlicher Schadensherbeiführung oder durch vorsätzliches wissentliches Abweichen von gesetzlichen/behördlichen Vorschriften und von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, den Auftraggeber unverzüglich über die Abweichung unterrichtet zu haben. Im Zweifel über das Vorliegen dieses Ausschlussstatbestandes wird der Versicherer vorläufige Verteidigungskosten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung oder einem endgültigen Vergleich über den Schadenersatzanspruch gewähren. Steht das Vorliegen des Ausschlussstatbestandes fest, entfällt der Versicherungsschutz. Vom Versicherer bereits geleistete Verteidigungskosten sind zurückzuerstatten. Als Feststellung gilt eine rechtskräftige oder vollstreckbare gerichtliche Entscheidung, ein Vergleich oder ein Eingeständnis der versicherten Person, aus der/dem sich die zum Ausschluss führenden Tatsachen ergeben.

Mitversichert ist die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

- 5) wegen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Rückruf geltend gemacht werden;
- 6) wegen Schäden aus der
  - Beratung über An- und Verwendung, der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Soft- und/oder Hardware für Luftfahrzeuge oder Teilen für Luftfahrzeuge, sowie die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder für den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.  
Raumfahrzeuge, Raketen und Satelliten gelten als Luftfahrzeuge i.S. dieser Bestimmung;
- 7) wegen Schäden aufgrund Versagens oder aus Unzulänglichkeit der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte oder Leistungen, den unberechtigten Zugang oder Gebrauch eines elektronischen Systems oder Programms zu verhindern (z. B. Firewall). Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern eine Störung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte oder Leistungen den Schaden verursacht hat;

- 8) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) oder Umweltschäden;
- 9) gegen den Versicherer infolge eines Vergleichs oder Insolvenz bzw. einer Gesamtvollstreckung des Versicherungsnehmers, eines Mitversicherten oder einer dritten Person;
- 10) die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind, (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung), sofern Sie nicht mitversichert gelten
- 11) soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmer hinausgehen (siehe jedoch Ziffer 1.8 Gewährleistungsvereinbarung);
- 12) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnisse und/oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.  
Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn hinsichtlich des Gesellschaftsverhältnisses bzw. der Kapitalbeteiligung die Eigentumsquote bzw. die finanzielle Beteiligung weniger als 50 % beträgt  
oder  
Ansprüche Dritter im Regressweg über den mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis, Kapitalbeteiligung oder Geschäftsleitung verbundene Auftraggeber an den schadenverursachenden Versicherungsnehmer weitergeleitet werden;
- 13) auf Ersatz von Suchkosten und/oder Benachrichtigungskosten sowie Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Erzeugnisse einschließlich Transportkosten,
- 14) wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung;
- 15) wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 16) wegen Schäden durch lungengängige Stäube (z. B. Quarz- und Kohlenstaub) und Fasern (z. B. Stein- und Glaswolle);
- 17) wegen Schäden aus massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
- 18) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 19) wegen Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar durch einen terroristischen Akt verursacht oder mitverursacht worden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob irgendein anderer Grund oder irgendein anderes Ereignis mit zum Schaden beigetragen hat und ungeachtet etwaiger anders lautender Bestimmungen. Terroristischer Akt im Sinne dieser Klausel ist eine Handlung, die die Anwendung oder Androhung von Gewalt einschließt, aber nicht auf sie begrenzt ist und die von Personen oder Personengruppen begangen wird, die eigenständig oder im Auftrag oder in Verbindung mit irgendeiner Organisation oder Regierung aus politischen, religiösen, ethnischen, ideologischen oder ähnlichen Gründen, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Furcht zu versetzen, handeln.  
Ausgeschlossen sind außerdem Schäden jeglicher Art, die durch Handlungen unmittelbar oder mittelbar verursacht oder mitverursacht worden sind, die terroristische Akte kontrollieren, verhindern oder unterdrücken sollen oder sonst in irgendeiner Weise mit irgendeinem terroristischen Akt zusammenhängen.  
Macht der Versicherer diesen Ausschluss geltend, obliegt der Beweis des Gegenteils dem Versicherungsnehmer.  
Sollte ein Teil dieser Klausel für nichtig oder nicht rechtswirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Teile dieser Klausel ohne Einschränkung rechtswirksam und in Kraft;
- 20) wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbar em Zusammenhang stehen mit durch ionisierenden Strahlen (insbesondere nuklearer Strahlung) herbeigeführt wurden;

- 21) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (Kfz) oder Kraftfahrzeuganhängers, Wasserfahrzeugs oder Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;
- 22) wegen Schäden aufgrund Tätigkeiten im Zusammenhang mit bei Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, sowie aus Zahlungsvorgängen aller Art und, aus Kassenführung sowie aus Untreue, Unterschlagung, Betrug, Bestechung und Preisabsprachen,
- 23) wegen Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, und Kostenvoranschlägen;
- 24) wegen Schäden aufgrund Untreue, Unterschlagung, Betrug, Bestechung, Preisabsprachen und sonstiger Straftatbestände.
- 25) wegen der Verletzung von Geheimhaltungsvereinbarungen.